vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Parkhaus Krumpperstraße“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10, 12 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Parkhaus Krumpperstraße“ als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Parkhaus Krumpperstraße“ vom 29.09.2022 in der Fassung der 1. vereinfachten Änderung vom 16.01.2024 einschließlich des zugehörigen aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplans wird für den gesamten Geltungsbereich wie folgt geändert:

1.
In **Teil D – Textliche Festsetzungen und Hinweise** wird bei Festsetzung **1.8 Immissionsschutz** der Absatz (1) mit Regelungen zu den Betriebszeiten des Parkhauses aufgehoben und ersatzlos gestrichen.

(1) ~~Für den Betrieb des Parkhauses dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit~~

~~tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) 60 dB(A)~~
~~nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB(A)~~

~~**nicht** überschritten werden.~~

~~Das Schalltechnische Gutachten des TÜV Süd Nr. 4191292 vom 08.10.2025 wird zum Bestandteil des Bebauungsplanes erklärt und ersetzt für seinen Inhalt insoweit die früheren schalltechnischen Berichte und Gutachten.~~

2.
Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Der beigefügte Lageplan dient lediglich zur Darstellung des Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, den 08.01.2026
geändert 20.10.2026

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt